



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 30. Januar 2026
WAS/Bii

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerten Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 %. Die geldwerten Leistungen sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2026** auf die auf der letzten Seite dieses Rundschreibens publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen.

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

1 Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 28. Januar 2026, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.

Diese Zinssätze sind für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte gültig, sofern sie aus Eigenkapital finanziert sind.

Ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen inkl. allfällige Gebühren (Selbstkosten) zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den im vorliegenden Rundschreiben angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2 Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten

Im Sinne einer „safe haven“-Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen. Analog dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 29. Januar 2026 kann für Betriebskredite (Ziffer 2.2) der gleiche Spread (bis Gegenwert CHF 1 Mio. 2.75 % resp. 2.25 %; ab Gegenwert CHF 1 Mio. 0.75 % resp. 0.50 %) berücksichtigt werden.

Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen.

In jedem Fall ist der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6a der direkten Bundessteuer vom 10. Oktober 2024 betreffend verdecktes Eigenkapital \(Art. 65 DBG\) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3 Für die Bewertung von Unternehmen

Was die Kapitalisierungssätze für die Bewertung von Unternehmen anbelangt, so wird auf Randziffer 60 des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» sowie den aktuellen Kommentar dazu verwiesen.

Land	Währung	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Europäische Union	EUR	0.25	0.50	3.00	2.50	2.50	2.50
USA	USD	1.25	2.00	3.75	4.25	4.25	4.00
Australien	AUD	1.00	1.50	4.25	4.25	4.50	5.00
Brasilien	BRL	5.75	11.25	12.75	10.25	15.50	13.50
China	CNY	3.75	3.75	3.00	3.00	2.00	2.25
Dänemark	DKK	0.50	0.50	3.25	3.00	3.00	3.25
Grossbritannien	GBP	1.00	1.25	5.25	3.75	4.50	4.00
Hongkong	HKD	1.50	1.50	4.25	3.00	3.50	2.50
Indien	INR	6.25	6.25	7.00	7.00	7.50	7.00
Israel	ILS	n.a.	1.25	3.25	3.75	4.50	4.00
Japan	JPY	0.50	0.50	0.50	0.50	1.25	2.00
Kanada	CAD	1.50	2.50	3.75	3.50	3.25	3.25
Malaysia	MYR	3.00	3.50	3.75	3.75	4.00	4.00
Neuseeland	NZD	1.00	2.25	4.75	4.50	4.25	4.00
Norwegen	NOK	1.50	1.50	3.50	3.50	4.50	4.50
Polen	PLN	1.50	1.50	7.00	4.75	5.50	4.25
Rumänien	RON	n.a.	4.50	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Russland	RUB	6.50	8.00	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Schweden	SEK	0.75	1.00	3.25	2.75	2.75	2.75
Singapur	SGD	1.25	1.50	4.00	3.00	3.25	2.25
Südafrikanische Rep.	ZAR	5.75	6.50	8.75	8.25	8.25	7.00
Südkorea	KRW	2.00	2.00	3.25	3.00	3.00	3.75
Thailand	THB	1.50	1.50	3.00	2.75	2.50	1.75
Tschechische Republik	CZK	1.50	3.00	5.50	4.00	4.25	4.25
Ungarn	HUF	2.00	3.50	11.00	5.50	7.25	6.50
Vereinigte Arabische Emirate	AED	2.00	2.50	4.00	4.25	5.00	4.25

Legende:

n.a.: not available (nicht verfügbar)

Abteilung Externe Prüfung



Regula Walser Hofstetter
Abteilungsleiterin